

Nachdem der Schornstein-Feger Anton Matthai, welcher von Sr Königlich Majestät allerhöchst Selbst mit einem Privilegio begnadiget worden, Vermóge dessen ihm allein erlaubt gewesen, entweder Selbst oder durch seine Gefellen, mit Aufschliessung aller andern die Schornsteine in hiesiger Provintz zu reinigen, mit Tode abgegangen, und man dann nicht allein in gefolge des 3^{ten} Articuls der von Sr Königlich Majestät allerduldreichst Accordirten Convention, sondern auch zum wahren Soulagement derer Einwohner gutgefunden, den bishero hierunter obgewaltet habenden Zwang gântzlich aufzuheben, mithin fürs Künftige und bis auf weiterer Verordnung einem jeden frey zu geben, seine Schornsteine wann er es nötig erachtet, entweder selbst zu fegen, oder durch wem er solches gut findet, fegen zu Lassen; so hat man solches hiedurch den Publico bekand machen wollen, doch auch dabey festzusetzen und zu Verordnen nötig erachtet.

1. Daff Kein Einwohner sich unterstehen soll, die zu Vorkommung aller Feüers gefahr so nothwendig seyende Reinigung der schornsteine zu Versaûmen, und seine und Seiner Nachbaren Gebaûde, auch Haabe und Gûther dadurch zu exponiren; Vielmehr gehalten seyn, durch eine gehôrige Reinigung allen daraus entstehen kônnenden Schaden, so viel móglich Vorzukommen, massen wann sich bey entstehenden Brand-Schaden entdecken wûrde, das solcher durch die zu rechter Zeit nicht geschehene Reinigung derer Schornsteine entstanden, derjenige bey welchem der brand aufgebrochen, sich nicht allein keiner beyhûlfe aus denen Remissions Geldern zu erfreuen haben sondern andern zum Exempel Vielmehr mit harter strafe belegt werden wird; nicht minder sollen.
2. Die Magistræte, Beamte und Regierer nach maasgabe derer vorhin bereits ergangenen Verordnungen vor wie nach gehalten seyn, die jârliche Zwey Visitationes

tiones sämtlicher jeglichen Orts befindlichen feuer-stellen auf das exacteste Vorzunehmen, und die darüber zu erteilende Atteste zur Vorgeschiebener Zeit prompt einzufertigen, auch überhaupt darauf zu invigiliren das kein Einwohner die nôtige Reinigung seiner Schornsteine Vernachlässige; immassen wan jemand sich beygehen lassen würde von dieser Freiheit einigen Mißbrauch zu machen, und solches entdeckt würde man nicht allein wie Vorhin gedacht auf das schârfste gegen denselben Verfahren, sondern auch die Magistræte, Beamte, und Regierer darüber noch besonders zur Verantwortung Ziehen wird;

Und damit dieses zur jedermans Wissenschaft kommen möge, so soll dieses Circulare an denen gewöhnlichen Orten, nicht allein publiciret, und affigiret, sondern auch alljährlich auf den 1^{ten} Sonntag nach Martini republiciret, und wie solches geschehen, hiehin einberichtet werden. Geldern den 12^{ten} April 1771.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium des
Hertzogt: Geldern.

Plesmann, Freyherr von Blanckart, Recop, Portmans, Heinius, Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Magistrate;
Beamte, und Regierer im
Hertzogtum Geldern.

Hachelbüch.